



Allgemeine Geschäftsbedingungen: Veko Lightsystems International B.V.



Solid Solutions. Smart Lighting.

Veko Lightsystems International BV
Witte Paal 38
1742 NL Schagen
+31 224 273 273

info@veko.com
www.veko.com

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN: VEKO LIGHTSYSTEMS INTERNATIONAL B.V.

Artikel 1 Definitionen

Artikel 2 Allgemeines

Artikel 3 Angebote, Aufträge und Verträge

Artikel 4 Modelle/Abbildungen

Artikel 5 Ausführung des Vertrags/Montage

Artikel 6 Änderung des Vertrags

Artikel 7 Lieferung

Artikel 8 Abnahme, Überprüfung, Reklamationen

Artikel 9 Gefahrübergang

Artikel 10 Höhere Gewalt

Artikel 11 Aussetzung und Auflösung (Niederländisch: ontbinding)

Artikel 12 Stornierung

Artikel 13 Preise und Kosten

Artikel 14 Zahlungsbedingungen

Artikel 15 Inkassogebühren

Artikel 16 Eigentumsvorbehalt, Eigentumsvorbehaltssicherung und Zurückbehaltungsrecht

Artikel 17 Garantie

Artikel 18 Haftung und Freistellung

Artikel 19 Geistiges Eigentum und Urheberrecht

Artikel 20 Verpackungen

Artikel 21 Export

Artikel 22 Übersetzung dieser Allgemeinen Bedingungen

Artikel 23 Gerichtsstand

Artikel 24 Anwendbares Recht



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN: Veko Lightsystems International BV

Artikel 1 Definitionen

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die nachfolgenden Begriffe in der nachfolgenden Bedeutung genutzt:

Verkäufer:

Veko Lightsystems International B.V., der Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Auftragnehmer, Unternehmer;

Vertragspartner:

der Vertragspartner des Verkäufers, Auftraggeber, Käufer;

Auftrag/Vertrag:

der zwischen Verkäufer und Vertragspartner vereinbarte Vertrag.

Artikel 2 Allgemeines

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen Aufträgen, Angeboten und Verträgen, die zwischen dem Verkäufer und dem Vertragspartner geschlossen werden, zugrunde. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn Sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden;

2.2 Die vorliegenden Bedingungen finden zudem Anwendung auf sämtliche Verträge mit dem Verkäufer, für deren Ausführung der Verkäufer die Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt;

2.3 Eine Anwendbarkeit etwaiger Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen;

2.4 Wenn der Verkäufer mit dem Vertragspartner mehrmals Verträge abschließt, gelten für alle nachfolgenden Verträge stets die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ungeachtet einer ausdrücklichen Erklärung in Bezug auf deren Anwendbarkeit;

2.5 Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Artikel 3 Angebote, Aufträge und Verträge

3.1 Alle Angebote des Verkäufers, in welcher Form auch immer, haben eine Gültigkeit von drei Monaten ab Datum des Angebots und sind nach Ablauf dieser Frist unverbindlich, es sei denn, im Angebot wird eine andere Annahmefrist angegeben;

3.2 Verträge, bei denen der Verkäufer Partei ist, gelten erst als geschlossen:

- a) Nach Unterzeichnung eines hierzu aufgestellten Vertrags durch beide Parteien;
- b) Nach Erhalt und Bestätigung der schriftlichen Annahme durch den Vertragspartner eines durch den Verkäufer unterbreiteten Angebots;
- c) In Ermangelung eines Angebots, durch Lieferung an und Abnahme der Ware durch den Vertragspartner;

3.3 Bei mündlichen Verträgen gibt die Rechnung den Vertrag vollständig und korrekt wieder, unbeschadet des Reklamationsrechts innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum;

3.4 Wenn der Verkäufer während der Ausführung der Arbeiten einen mündlichen Mehrarbeit-Auftrag des Vertragspartners oder eines Mitarbeiters bzw. eines Vertreters des Vertragspartners, der auf der Baustelle anwesend ist, und der Vertragspartner hat nach Ausführung der Mehrarbeit diese Arbeit abgenommen, jedenfalls kein Widerspruch gegen diese Mehrarbeit erhoben, dann darf der Verkäufer annehmen, dass die Mehrarbeit ausdrücklich auf Wunsch des Vertragspartners zu den vom Verkäufer gehandhabten Preisen und (Stunden-)Sätzen erfolgt ist;

3.5 Wenn eine natürliche Person im Namen oder auf Rechnung einer anderen natürlichen Personen einen Vertrag schließt, erklärt diese - durch Unterzeichnung des Vertrags - dazu handlungsbefugt zu sein. Diese Person ist neben der anderen natürlichen Person persönlich haftbar für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben;

3.6 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen

abzulehnen;

3.7 Wenn die Annahme durch den Vertragspartner von dem in der Offerte enthaltenen Angebot abweicht, ist der Verkäufer daran nicht gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, der Verkäufer gibt anderweitiges an;

3.8 Die im Angebot angegebenen Preise sind in Euro zuzüglich MwSt., Entsorgungsgebühr und sonstiger gesetzlich festgelegten Steuern und Gebühren, sowie zuzüglich Montagekosten und Kosten für Inbetriebnahme, Lager-, Verpackungs-, Versand- und eventuelle Transport-, Reparatur-, Reisekosten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart;

3.9 Erfolgt die Lieferung unter Nachnahme, so werden die Nachnahmegebühren dem Vertragspartner stets in Rechnung gestellt;

3.10 Der Verkäufer ist berechtigt, für kleinere Aufträge Verwaltungskosten zu berechnen;

3.11 Der Verkäufer ist berechtigt, den Auftragspreis in Teilzahlungen abzurechnen;

3.12 Ein zusammengestellter Kostenvoranschlag verpflichtet den Verkäufer nicht dazu, einen Teil der Bestellung zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises zu verrichten;

3.13 Angebote oder Offerten finden keine Anwendung auf Folgeaufträge bzw. -bestellungen.

Artikel 4 Modelle/Abbildungen

4.1 Wird dem Vertragspartner ein Modell, Muster oder eine Abbildung gezeigt, dann sind diese lediglich dazu bestimmt, ihm eine allgemeine Vorstellung der Ware zu ermöglichen, es sei denn, es wird ausdrücklich vereinbart, dass die zu liefernde Ware dem Modell, Muster bzw. der Abbildung vollständig entsprechen wird;

4.2 Die in den Katalogen/Angeboten/Webseite/Preisliste enthaltenen Modelle, Abbildungen, Zahlen, Abmessungen, Gewichte oder Umschreibungen dienen lediglich dazu, eine allgemeine Vorstellung der Ware zu ermöglichen.

Artikel 5 Ausführung des Vertrags/Montage

5.1 Der Verkäufer wird den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen und gemäß den Anforderungen an fachmännisches Können ausführen; jeweils auf Grund der aktuellen Stand der Technik in den Niederlanden;

5.2 Der Verkäufer stellt die Art der Ausführung des Vertrags fest, soweit zwischen Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird;

5.3 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die aufgrund vom Vertragspartner erteilten fehlerhaften bzw. unvollständigen Informationen entstehen, es sei denn, diese fehlerhaften oder unvollständigen Informationen hätten dem Verkäufer bekannt sein sollen;

5.4 Soweit eine vertragsgemäße Ausführung dies erforderlich macht, ist der Verkäufer berechtigt, Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen;

5.5 Behält sich der Vertragspartner die Lieferung bestimmter Materialien bzw. die Ausführung bestimmter Teile der Arbeit selbst vor, so haftet der Vertragspartner bei einer nicht rechtzeitigen Lieferung oder nicht rechtzeitigen Ausführung;

5.6 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass alle Informationen und Genehmigungen, die laut dem Verkäufer notwendig sind oder deren Notwendigkeit dem Vertragspartner für die Ausführung des Vertrags im Rahmen billigen Ermessens bekannt sein dürfte, dem Verkäufer rechtzeitig bekannt gegeben bzw. erteilt werden. Wenn die zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Informationen und Genehmigungen dem Verkäufer nicht rechtzeitig bekannt gegeben bzw. erteilt werden, ist der Verkäufer berechtigt, die Ausführung des Vertrags auszusetzen bzw. die aus der Verzögerung entstehenden zusätzlichen Kosten gemäß den handelsüblichen Gebühren dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen;

5.7 Sofern vereinbart wurde, dass der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, kann der Verkäufer die Ausführung der Teile, die zu einer nächsten Phase gehören, aussetzen,

bis der Vertragspartner die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich genehmigt hat;

5.8 Wenn der Beginn oder der Fortschritt der Arbeiten durch Faktoren, die der Vertragspartner zu verantworten hat, verzögert wird, sind die daraus für den Verkäufer entstehenden Schäden und Kosten vom Vertragspartner zu tragen;

5.9 Wenn vom Verkäufer oder von ihm beauftragten Dritten im Rahmen des Auftrags Arbeiten am Standort des Vertragspartners oder einem vom Vertragspartner ausgewiesenen Standort verrichtet werden, sind die von den Mitarbeitern im Rahmen billigen Ermessens erforderlichen Einrichtungen bzw. Hilfsmittel unentgeltlich vom Vertragspartner bereitzustellen;

5.10 Der Vertragspartner stellt sicher, dass dem Verkäufer rechtzeitig verfügt über:

- a) das Gebäude, in dem die Arbeiten auszuführen sind, einschließlich befestigter Böden und für fahrbare Arbeitsbühnen oder Hebebühnen geeignet;
- b) ausreichende Möglichkeiten für An- und Abfuhr von Materialien und Hilfsmitteln über befestigte Straßen;
- c) Anschlussmöglichkeiten für Geräte und Maschinen;
- d) Lagermöglichkeiten für die Lichtleisten in den Montagerräumlichkeiten;

5.11 Die Montage umfasst lediglich das Montieren der Lichtleisten.

Der Netzanschluss der Lichtleisten oder das Erstellen von leitenden Verbindungen ist nicht in der Montage enthalten;

5.12 Lichttechnische Berechnungen sind unverbindlich, alle Angaben sind als annähernd zu verstehen. Plus- und Minustoleranzen infolge unbekannter Faktoren, wie Lampen- und Reflektionstoleranzen, sind vom Vertragspartner zu berücksichtigen;

5.13 Der Vertragspartner stellt den Verkäufer frei von eventuellen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags einen Schaden erleiden, welcher durch den Vertragspartner schuldhaft verursacht ist.

Artikel 6 Änderung des Vertrags

6.1 Wenn sich während der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass für eine angemessene Ausführung des Vertrags eine Änderung bzw. Ergänzung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist, werden die Parteien rechtzeitig und einvernehmlich den Vertrag entsprechend anpassen;

6.2 Wenn die Parteien den Vertrag ändern bzw. ergänzen, kann dies den Zeitpunkt der Fertigstellung der Ausführung möglicherweise beeinflussen. Der Verkäufer wird den Vertragspartner diesbezüglich so schnell wie möglich unterrichten;

6.3 Wenn die Änderung bzw. Ergänzung des Vertrags finanzielle bzw. qualitative Konsequenzen hat, wird der Verkäufer den Vertragspartner diesbezüglich so schnell wie möglich informieren;

6.4 Wenn der Verkäufer wegen einer Änderung des Vertrags neue Zeichnungen, Berechnungen, Modelle u. dgl. erstellen muss, sind die hiermit zusammenhängenden Kosten vom Vertragspartner zu tragen.

6.5 Wurde ein Festpreis vereinbart, so wird der Verkäufer angeben, inwiefern die Änderung oder Ergänzung des Vertrags zu einer Überschreitung des Festpreises führt. Eine Überschreitung des vereinbarten Preises wird als Mehrarbeit angesehen;

6.6 Verrechnung von Mehr- und Minderarbeit findet statt:

- a) bei Änderungen des Vertrags bzw. der Ausführungsbedingungen;
- b) bei Abweichungen in den Beträgen der Bedarfspositionen;
- c) bei Abweichungen der verrechenbaren Mengen;

6.7 Bedarfspositionen beziehen sich auf die im Vertrag genannte Beträge, die im Werklohn enthalten sind und dienen zur:

- a) Anschaffung von Materialien, oder;
- b) Anschaffung sowie Verarbeitung von Materialien, oder;
- c) Ausführung von Arbeiten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unzureichend genau bestimmt sind und vom Vertragspartner genauer spezifiziert werden müssen; Bei jeder Bedarfsposition wird im Vertrag beschrieben, auf was Sie sich bezieht.

Artikel 7 Lieferung

7.1 Lieferung der Waren erfolgt bis zum einem Bestellbetrag in Höhe von € 230,- frei in Deutschland, die Wattinseln ausgenommen, an die Anschrift des Vertragspartners, bzw. an den Standort, an dem der Verkäufer die Arbeit ausführen wird, sofern nicht anders angegeben;

7.2 Wird die Ware vom Verkäufer geliefert, erfolgt die Lieferung stets an die dem Verkäufer zuletzt bekannte, durch den Vertragspartner angegebene Lieferadresse;

7.3 Die Lieferung der Ware erfolgt bis in das Erdgeschoss des Projektes, vorausgesetzt die Entladestelle bzw. der Montageort ist über befestigte Straßen gut erreichbar;

7.4 Beim Entladen der anzutransportierenden Materialien muss der Vertragspartner entsprechende Hilfe zur Verfügung stellen;

7.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Fertigstellung abzunehmen bzw. nach Lieferung entgegenzunehmen. Wenn die Ware dem Vertragspartner zur Verfügung steht oder ihm zur Lieferung angeboten wird, diese jedoch aus irgendeinem Grund nicht vom Vertragspartner abgenommen wird, erfolgt Lieferung durch schriftliche Mitteilung des Verkäufers;

7.6 Verweigert der Vertragspartner die Abnahme oder handelt er in Bezug auf die Erteilung von für die Lieferung notwendige Informationen oder Anweisungen fahrlässig, ist der Verkäufer berechtigt die Ware auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zu lagern. Nimmt der Vertragspartner die Ware nicht innerhalb von drei Wochen ab, so ist der Verkäufer berechtigt die Ware weiterzuverkaufen. Ist dies nicht erfolgreich, ist der Verkäufer berechtigt die Ware zu vernichten. Die Kosten, die für den Verkäufer bei Weiterverkauf oder Vernichtung entstehen, sind vom Vertragspartner zu tragen;

7.7 Bedarf der Verkäufer vom Vertragspartner im Rahmen der Ausführung des Vertrags bestimmte Informationen, so beginnt die Lieferzeit nachdem der Vertragspartner diese dem Verkäufer zur Verfügung gestellt hat;

7.8 Vom Verkäufer angegebene Lieferfristen gelten stets nur annähernd. Ein angegebener Liefertermin gilt somit niemals als endgültiger Termin bzw. Fixtermin. Bei Überschreitung einer Lieferfrist muss der Vertragspartner den Verkäufer schriftlich zur Nacherfüllung auffordern;

7.9 Der Verkäufer ist berechtigt, einen Teilbetrag als Vorschuss in Rechnung zu stellen. Die Lieferung oder Erbringung an den Vertragspartner erfolgt nach der Bezahlung des Vorschusses, es sei denn, es wird zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart.

Artikel 8 Abnahme, Überprüfung, Reklamationen

8.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die gelieferte Ware nach Eintreffen/Lieferung bzw. den ausgeführten Auftrag nach Fertigstellung beim Vertragspartner zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Mängel sind vom Vertragspartner spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Lieferung bzw. Fertigstellung telefonisch unmittelbar dem Verkäufer anzuzeigen (Reklamation). Eine schriftliche Bestätigung der telefonischen Mängelrüge/Reklamation muss innerhalb von fünf Werktagen nach der Lieferung beim Verkäufer eingegangen sein. Die Inverzugsetzung und Mängelrüge/Reklamation müssen eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, damit der Verkäufer angemessen reagieren kann;

8.2 Beschädigungen an der Verpackung bzw. der Ware sind auf dem Lieferschein/Frachtbrief zu vermerken und schriftlich an Verkäufer zu melden;

8.3 Nachfolgende Situationen stellen keinen Reklamationsgrund dar:

- a) Abweichungen in den lichttechnischen Berechnungen;
- b) Auftretende Satz-, Druck- oder Schreibfehler im Katalog/auf der Webseite/im Angebot/in der Preisliste;

8.4 Der Verkäufer wird die Reklamation nach der Anzeige unverzüglich bearbeiten;

8.5 Erfolgt die Reklamation fristgerecht, so bleibt der Vertragspartner zur Abnahme und Bezahlung der gekauften Ware verpflichtet. Eine Rücksendung der Mangelware durch den Vertragspartner bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Retouren sind unbeschädigt und in der Originalverpackung frei Haus zu

verschicken;

8.6 Ist eine Mängelrüge berechtigt, wird der Verkäufer die gelieferte Ware ersetzen, es sei denn, dies ist mittlerweile für den Vertragspartner nachweisbar sinnlos geworden. Letzteres ist schriftlich vom Vertragspartner anzuzeigen. Der Verwender ist jedoch in jedem Fall lediglich innerhalb der Grenzen der in den Artikeln „Gewährleistung“ und „Haftung und Freistellung“ beschriebenen Bestimmungen haftbar.

Artikel 9 Gefahrübergang

9.1 Verweigert der Vertragspartner die Entgegennahme der Ware, sind die Forderungen des Verkäufers einschließlich Transport- und Lagerkosten gegenüber dem Vertragspartner sofort fällig;

9.2 Die Gefahr des Verlusts oder Beschädigung der Waren, die Vertragsgegenstand sind, geht zu dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, an dem diese Waren an den Vertragspartner juristisch bzw. tatsächlich geliefert werden und damit in die Verfügungsgewalt des Vertragspartners oder eines vom Vertragspartner angegebenen Dritten gebracht werden bzw. zu dem Zeitpunkt, an dem die Waren zur Lieferung bzw. Abholung bereit stehen, jeweils nachdem der Vertragspartner hiervon schriftlich unterrichtet wurde;

9.3 Sorgt der Verkäufer für den Transport der Waren, die Vertragsgegenstand sind, erfolgt dies vollständig auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat hierfür selbst eine angemessene Versicherung abzuschließen.

Artikel 10 Höhere Gewalt

10.1 Die Parteien sind nicht zur Erfüllung Ihrer Pflichten verpflichtet, wenn Sie daran gehindert werden infolge eines Umstands, der weder grob fahrlässig noch vorsätzlich von der sich darauf berufenden Partei verursacht wurde, und weder kraft des Gesetzes, einer Rechtsprechung oder der Handelsgebräuchlichkeiten der Parteien zu vertreten ist;

10.2 Unter höherer Gewalt wird in diesen Allgemeinen Bedingungen neben den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung alle externen Ursachen verstanden, vorhersehbar oder nicht vorhersehbar, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, und aufgrund derer der Verkäufer seine Pflichten nicht erfüllen kann. Dazu gehören: Streik im Unternehmen des Verkäufers, Computer- und elektrische Störungen, Verkehrsstaus, schlechte Witterungsverhältnisse, Exportbehinderungen, Diebstahl, Feuer und Lieferstopps seitens der Zulieferanten;

10.3 Die Parteien haben die Möglichkeit für die Dauer der höheren Gewalt Ihre vertraglichen Pflichten auszusetzen. Dauert diese Periode länger als zwei Monate an, ist jede Partei berechtigt den Vertrag ohne Schadensersatzpflicht aufzulösen;

10.4 Sofern der Verkäufer beim Eintreten der höheren Gewalt bereits teilweise seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat oder nur zum Teil erfüllen kann, und der erfüllte bzw. noch zu erfüllende Teil einen selbstständigen Wert hat, ist der Verkäufer berechtigt den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen.

Artikel 11 Aussetzung und Auflösung (Niederländisch: ontbinding)

11.1 Der Verwender ist befugt die Erfüllung seiner Pflichten auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:

- der Vertragspartner die Pflichten aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt;
- nach Vertragsabschluss dem Verkäufer zur Kenntnis gekommene Umstände guten Grund geben, zu befürchten, dass der Vertragspartner seine Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen wird.

In dem Fall, wo es guten Grund gibt, zu befürchten, dass der Vertragspartner seine Pflichten nur teilweise oder nicht angemessen erfüllen wird, ist die Aussetzung nur erlaubt, sofern die Nichterfüllung Sie rechtfertigt;

- der Vertragspartner bei Vertragsabschluss zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag gebeten wurde, Sicherheiten bereitzustellen und diese Sicherheiten nicht bereitgestellt werden oder unzureichend sind;

11.2 Der Verkäufer ist außerdem befugt den Vertrag aufzulösen bzw. auflösen zu lassen, wenn Umstände auftreten, die derart sind, dass die Einhaltung des Vertrags unmöglich oder nach Maßstäben der Redlichkeit und Billigkeit nicht länger verlangt werden kann bzw. wenn anderweitig Umstände auftreten, die derart sind, dass eine nicht geänderte Aufrechterhaltung des Vertrags angemessener Weise nicht gerechtfertigt ist;

11.3 Bei Auflösung des Vertrags werden die Forderungen des Verkäufers gegen den Vertragspartner unverzüglich fällig. Bei Aussetzung der Erfüllung der Verpflichtungen durch den Verkäufer behält der Verkäufer seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche;

11.4 Der Verwender behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

Artikel 12 Stornierung

12.1 Wenn der Vertragspartner nach Vertragsabschluss und vor Beginn der Ausführung des Vertrags die Stornierung des Auftrags wünscht, werden 20% des Auftragspreises (zuzüglich MwSt.) als Stornogebühren in Rechnung gestellt, unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf Schadensersatz einschließlich des Gewinnausfalls;

12.2 Verweigert der Vertragspartner bei Stornierung die Abnahme der bereits vom Verkäufer, speziell für den Vertragspartner eingekauften bzw. hergestellten Ware, eventuell be- oder verarbeitet, ist der Vertragspartner zudem verpflichtet, alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen;

12.3 Ist eine Sache (zeitweilig) nicht lieferbar, wird der Vertragspartner diesbezüglich spätestens einen Monat nach Erhalt der Bestellung vom Verkäufer informiert. Der Vertragspartner kann in diesem Fall die Bestellung unentgeltlich stornieren.

Hat der Vertragspartner die Ware bereits an Verkäufer bezahlt, findet Rückzahlung an den Vertragspartner oder Verrechnung statt;

12.4 Die Stornierung muss per Einschreiben erfolgen.

Artikel 13 Preise und Kosten

13.1 Der Verkäufer ist berechtigt, Preissteigerungen nach drei Monaten zu berücksichtigen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Angebots oder der Offerte und der Ausführung des Vertrags/Lieferung Preisänderungen von mehr als 5% in Bezug auf zum Beispiel Sozialabgaben, Umsatzsteuer, Wechselkurse, Löhne, Rohstoffe, Halbfabrikate oder Verpackungsmaterial auftreten;

13.2 Die Preise des Verkäufers werden jährlich mit einer Inflationskorrektur von mindestens 1,5% angepasst.

Artikel 14 Zahlungsbedingungen

14.1 Falls schriftlich nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Einwände in Bezug auf die Höhe der Rechnung entbinden den Vertragspartner nicht von seiner Zahlungsverpflichtung;

14.2 Kommt der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb der vereinbarten Frist nach, befindet sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug.

Der Vertragspartner schuldet in diesem Fall Verzugszinsen in Höhe von 1,5% monatlich oder einen Teil dessen, es sei denn, der Basiszinssatz bzw. der Handelsbasiszinssatz ist höher, wobei in dem Fall der höchste Zinssatz Anwendung findet. Die Zinsen für den fälligen Betrag werden ab dem Zeitpunkt des Zahlungsverzugs bis zur Zahlung des vollständigen Betrags berechnet;

14.3 Im Falle der Liquidation, (Beantragung) eines Insolvenzverfahrens, Vormundschaftsstellung, bei Tod, Zulassung des Vertragspartners zur Schuldenbereinigung kraft des Gesetzes Schuldenbereinigung für natürliche Personen, Pfändung oder des (vorläufigen) (gerichtlichen angeordneten) Zahlungsaufschubs bzw. -vergleichs des Vertragspartners sind die Forderungen des Verkäufers gegen den Vertragspartner sofort fällig;

14.4 Zahlungen werden in erster Linie auf die Kosten, anschließend auf die angefallenen Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld und die laufenden Zinsen angerechnet;

14.5 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Auf- bzw. Verrechnung, es sei denn, der Verkäufer hat die Gegenforderung bedingungslos anerkannt.

Artikel 15 Inkassogebühren

15.1 Bei nicht fristgemäßer Erfüllung seiner Verpflichtungen oder Zahlungsverzug trägt der Vertragspartner sämtliche außergerichtlich anfallenden Kosten des Verkäufers zur Erfüllung der Forderung. Im Falle einer Geldforderung trägt der Vertragspartner auf jeden Fall die Inkassogebühren. Die Inkassogebühren werden gemäß der Gebührenordnung der Niederländischen Anwaltskammer („Nederlandse Orde van Advocaten“) berechnet, wobei ein Minimum von € 350,00 gilt;

15.2 Sind für den Verkäufer höhere Kosten angefallen, die im Rahmen billigen Ermessens notwendig waren, gehen diese zu Lasten des Vertragspartners. Gerichtskosten und Vollstreckungskosten sind ebenfalls vom Vertragspartner zu tragen.

Artikel 16 Eigentumsvorbehalt, Eigentumsvorbehaltssicherung und Zurückbehaltungsrecht

16.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Verkäufer das Eigentum an den verkauften Waren vor;

16.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet, oderverkauft oder anderweitig belastet werden. Der Vertragspartner hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen;

16.3 Der Vertragspartner hat die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren nach dem Neuwert zu versichern. Die vom Versicherer ausgezahlte Schadensersatzsumme tritt anstelle der oben erwähnten Waren und kommt dem Verkäufer zu;

16.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Verkäufer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.

Zahlt der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Vertragspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist;

16.5 Der Vertragspartner ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen;

- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware;
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an; Die in Abs. zwei genannten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen;
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen;
- d) ihm gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Vertragspartner ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt;

e) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten der Forderungen des Verkäufers um mehr als 10%, wird der Verkäufer auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.

16.6 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Drittwiderspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall;

16.7 Für den Fall, dass der Verkäufer seine in diesem Artikel beschriebenen Eigentumsrechte ausüben will, gestattet der Vertragspartner dem Verkäufer oder von ihm angewiesenen Dritten bereits jetzt das Betreten aller Orte, an denen sich die Eigentumswaren des Verkäufers befinden, und die Waren zurückzunehmen;

16.8 Das Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers besteht, solange:

- a) Der Vertragspartner die Kosten der Arbeiten nicht oder nicht vollständig beglichen hat;
 - b) Der Vertragspartner die Kosten früherer Arbeiten nicht oder nicht vollständig beglichen hat;
 - c) Der Vertragspartner andere Forderungen nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.
- Der Verkäufer wird die Lieferung erst vornehmen, wenn der Vertragspartner alle Forderungen an den Verkäufer erfüllt hat oder nachdem der Vertragspartner ausreichende Sicherheiten bereitgestellt hat.

Artikel 17 Garantie

17.1 Allgemeine Bestimmungen

17.1.1 Die von Verkäufer gelieferten Leistungen erfüllen die durch die Niederländische Gesetzgebung vorgeschriebenen technischen Anforderungen und Spezifikationen;

17.1.2 Die Garantielaufzeit beginnt mit dem Rechnungsdatum und der vollständigen Bezahlung des Kaufbetrags an Verkäufer durch Vertragspartner;

17.1.3 Neben der Standardgarantie besteht während der Garantielaufzeit auch die Möglichkeit, einen Wartungs-/Instandhaltungsplans zu erwerben;

17.1.4 Schäden müssen innerhalb von 30 Tagen nach deren Feststellung schriftlich an Verkäufer gemeldet werden durch Vertragspartner;

17.1.5 Verkäufer garantiert über zehn Jahre die Nachlieferung identischer Leuchten oder von Leuchten mit vergleichbarer Leistung;

17.1.6 Bei einer erneuten Lieferung oder einer Nachlieferung von LED-Modulen/Leuchten können Abweichungen in der Lichtfarbe/dem Lichtstrom gegenüber den ursprünglich gelieferten Produkten auftreten, verursacht durch den technischen Fortschritt und durch Alterung des ursprünglichen Produktes;

17.1.7 Bei einem festgestellten Ausfall > 5% innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inbetriebnahme kann der Vertragspartner Kontakt mit Verkäufer aufnehmen. Verkäufer führt in diesem Fall eine Untersuchung durch. Falls erforderlich, kontaktiert Verkäufer seinen Lieferanten und bittet ihn um sein Urteil. Das Urteil des Lieferanten ist bindend. Wenn die Beschwerde des Kunden begründet ist, erfolgt ein kostenloser Austausch der defekten Leuchten, wobei die ursprüngliche Garantielaufzeit bestehend bleibt;

17.1.8 Verkäufer kann niemals für jedwede Folgeschäden haftbar gemacht werden, hierunter Betriebsschäden, die durch Defekte des Produkts entstehen;

17.1.9 Solange der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus den von den Parteien geschlossenen Verträgen nicht erfüllt, kann er sich nicht auf diese Garantiebestimmungen berufen.

17.2 Garantiezeit

17.2.1 Verkäufer gewährt auf Lichtliniensysteme mit LED-Leuchten standardmäßig eine Garantie von fünf Jahren. Geht aus den von Verkäufer erstellten technischen Spezifikationen bei Vertragsschluss hervor, dass die erwartete Lebensdauer der Lichtleisten mit LED-Leuchten mindestens zehn Jahre beträgt, kann eine Garantielaufzeit von zehn Jahren vereinbart werden. Jedoch nur, wenn der Vertragspartner das Garantiezertifikat innerhalb eines Monats nach Eingangsdatum unterschrieben zurückgesandt wird;

17.2.2 Auf TL-Leuchten gewährt Verkäufer eine Garantie von drei Jahren;

17.2.3 Für Akkus von Noteinheiten beläuft sich die von Verkäufer festgelegte Garantielaufzeit auf ein Jahr, für Notmodule auf zwei Jahre und für Melder auf fünf Jahre;

17.2.4 Für die sonstigen zugelieferten Materialien garantiert Verkäufer die einwandfreie Funktion nur dann, wenn diese durch die Zulieferer gegenüber Verkäufer garantiert wird und zu den Bestimmungen, welche für die gegenüber Verkäufer gewährten Garantie gelten.

17.3 Bestimmungen für von Verkäufer ausgeführte Wartungs- und Austauscharbeiten

17.3.1 Nachdem bei einer Montage durch Verkäufer die Beleuchtung störungsfrei übergeben wurde, kontrolliert Verkäufer die Anlage bei Bedarf einmalig kostenlos nach 200 Stunden Betriebszeit oder spätestens innerhalb ein Jahres nach Übergabe und behebt zugleich eventuelle Defekte. Die Kosten für eine Standardhebebühne (bis zehn Meter Höhe) gehen in dem Fall zu Lasten von Verkäufer. Wenn keine Standardhebebühne eingesetzt werden kann, muss der Vertragspartner selbst für eine sichere Erreichbarkeit der Lichtleisten sorgen;

17.3.2 Wenn nach der ersten Phase von einem Jahr die Garantiebedingungen erfüllt werden, sorgt Verkäufer für die kostenlose Lieferung von Ersatzmaterial. Dieses Ersatzmaterial hat mindestens die Qualität des ursprünglichen Materials;

17.3.3 Austausch- und Instandhaltungsarbeiten, die nicht in den Rahmen der Garantiebedingungen fallen, können von Verkäufer zum aktuellen Tarif für Arbeiten und Kilometer zuzüglich der Kosten für eine eventuelle Hebebühne ausgeführt werden;

17.3.4 Verkäufer ist SCC-zertifiziert. Die Monteure verfügen über die notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA). Der Vertragspartner muss gemäß den geltenden Arbeitsschutzvorschriften für eine sichere Arbeitsumgebung für die Monteure sorgen;

17.3.5 Bei Austausch- und Instandhaltungsarbeiten müssen die Leuchten mit einer Standard-Scherenhebebühne frei zu erreichen sein;

17.3.6 Verkäufer führt Austausch- und Instandhaltungsarbeiten an Werktagen zwischen 07.00 und 18.00 Uhr durch. Die Arbeiten müssen in einem Zug nacheinander ausgeführt werden können. Wenn dies nicht möglich ist, können dem Vertragspartner zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden;

17.3.7 Der Austausch und die Reparatur durch den Vertragspartner von durch Verkäufer ursprünglich montierte Lichtleisten erfolgt auf eigene Rechnung, es sei denn, Verkäufer hat hierzu aus Aspekten der Redlichkeit und Billigkeit und auf Basis der von Verkäufer angewandten Tarife vorher zugestimmt;

17.3.8 Verkäufer behält sich das Recht vor, nachträglich geforderte Kosten abzuweisen.

17.4 Garantiebedingungen

17.4.1 Die Produkte müssen gemäß der Gebrauchsanweisung und den Installationsvorschriften NEN1010, NEN3140, installiert worden sein. Montageanleitungen werden mitgeliefert und sind auf der Webseite von Verkäufer zu finden;

17.4.2 Ein Mitarbeiter von Verkäufer erhält zur Kontrolle einer möglichen Nicht-Konformität das Recht auf Zugang zum defekten Produkt oder System;

17.4.3 Es dürfen sich keine abnormalen Umstände in der Stromspeisung

ergeben haben, wie zum Beispiel Spannungsschwankungen oder Über- und Unterspannungswerte, die die Grenzwerte der Produkte überschreiten, die auf dem Treiber oder dem Vorschaltgerät angegeben sind (und somit aus dem Rahmen der Norm EN50160 fallen);

17.4.4 Das Produkt darf nicht direkt in Kontakt mit Feuchtigkeit gekommen sein, es sei denn, dies wäre innerhalb der IP-Klassifizierungen erlaubt;

17.4.5 Das Produkt darf nicht unzulässigen Konzentrationen nicht erlaubter Chemikalien und Dämpfe von diesen Chemikalien ausgesetzt gewesen sein;

17.4.6 Das Produkt darf nur innerhalb der angegebenen IP-Klasse, dem angegebenen Temperaturbereich und bei der richtigen Netzspannung und Frequenz gemäß den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden europäischen Normen genutzt worden sein;

17.4.7 Das Produkt wird innerhalb der von Verkäufer in den Spezifikations- und Datenblättern angeführten Toleranzgrenzen genutzt. Die Leistungen der Verkäufer-Leuchten werden bei einer Umgebungstemperatur von 25 °C erbracht, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart;

17.4.8 Die Lichtabnahme (= Depreziation) ist unter Berücksichtigung der oben angeführten Punkte größer als L85/B10.

17.5 Garantiebeschränkungen

17.5.1 Der Vertragspartner muss zur Inanspruchnahme der Garantie einen Kaufbeleg vorweisen;

17.5.2 Schäden durch die zweckwidrige, unsorgfältige beziehungsweise unsachgemäße Verwendung/Wartung oder die Nichteinhaltung der Gebrauchsanweisung/der Wartungsvorschriften durch den Vertragspartner gelten nicht als Fabrikationsfehler;

17.5.3 Die Garantie erstreckt sich auf die Reparatur oder den Austausch der gekauften Leistung nach dem Prinzip Produkt gegen Produkt.

17.6 Verfall der Garantie

17.6.1 Die Garantie erlischt, wenn das gelieferte Produkt durch den Vertragspartner oder eine Drittperson modifiziert, vermischt, verändert oder repariert wird;

17.6.2 Die Garantie erlischt, wenn dem Produkt eigenhändig zusätzliche Komponenten hinzugefügt werden, die nicht von der Marke Veko stammen oder für welche Verkäufer keine schriftliche Kompatibilitätsfreigabe erteilt hat.

Artikel 18 Haftung und Freistellung

18.1 Sofern der Verkäufer haftbar ist, beschränkt sich die Haftung auf das, was in den folgenden Bestimmungen geregelt ist;

18.2 Der Verwender/Verkäufer haftet niemals für:

- Abweichungen, Beschädigungen, Fehler und Mängel, die in den vom Vertragspartner genehmigten Waren unbenutzt geblieben sind;
- Abweichungen, Beschädigungen, Fehler und Mängel infolge einer fehlerhaften Montage oder Benutzung durch einen Vertragspartner oder einen Dritten;
- mittelbare Schäden, inklusive Folgeschäden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen und Schäden infolge einer Betriebs- bzw. Produktionsausfalls;
- Schäden infolge nach Vertragsabschluss aufgrund Gesetzesänderung für ungeeignet erklärter Rohstoffe;
- Schäden infolge einer unrechtmäßigen, nicht bestimmungsgemäßen oder unfachmännischen Nutzung der gelieferten Ware oder Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung durch den Vertragspartner oder einen Dritten.

18.3 Wenn der Verkäufer für Schäden haftbar ist, beschränkt sich die Haftung auf maximal den Betrag, der durch den Versicherer des Verkäufers ausgezahlt wird, jedenfalls höchstens auf den geltend gemachten Betrag, und jedenfalls den Teil der Geltendmachung, auf den sich die Haftung bezieht;

18.4 Der Verkäufer haftet niemals für aus erteilten Empfehlungen entstehenden Schäden. Empfehlungen werden immer aufgrund der beim Verkäufer bekannten

Tatsachen und Umstände sowie in gemeinsamer Absprache gegeben, wobei der Verkäufer die Absichten des Vertragspartners stets als Richtschnur und Ausgangspunkt nimmt.

18.5 Eventuelle Schadensersatzforderungen sind dem Verkäufer unverzüglich nach Eintreten des Schadenfalls schriftlich anzuzeigen;

18.6 Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig durch den Verkäufer oder seine Untergebenen verursacht worden sind.

Artikel 19 - Geistiges Eigentum und Urheberrecht

19.1 Unbeschadet der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen, behält sich der Verkäufer die Rechte und Befugnisse vor, die ihm aufgrund der Rechte am geistigen Eigentum und des Urheberrechtsgesetzes zustehen;

19.2 Alle vom Verkäufer verkauften bzw. hergestellten Waren, zur Verfügung gestellten (Licht-)Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Dateien und Broschüren dienen ausschließlich zur Nutzung durch den Vertragspartner und dürfen vom ihm ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt, weiterverkauft, bearbeitet, geändert, kopiert, reproduziert, veröffentlicht oder zur Kenntnis Dritter gebracht werden, es sei denn, aus der Art der verkauften Waren bzw. der zur Verfügung gestellten Dokumente geht anderes hervor.

Artikel 20 Verpackungen

20.1 Wenn der Verkäufer eine dauerhafte, feste Verpackung bereitstellt, hat der Vertragspartner diese auf seine Kosten innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung leer, gereinigt und unbeschädigt zurückzugeben;

20.2 Kosten für Reparatur, Ersatz und Reinigung werden dem Vertragspartner vollständig in Rechnung gestellt;

20.3 Für jeden Monat, dass der Vertragspartner das Verpackungsmaterial zu spät zurückgibt, wird dem Vertragspartner ein Betrag in Höhe von € 25,- in Rechnung gestellt.

Artikel 21 Export

21.1 Falls schriftlich nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen für Exportgeschäfte mittels eines von einer Niederländischen Bank ausgestellten, bestätigten und unwiderruflichen Akkreditivs. Aufgrund dieses Akkreditivs sind sowohl Umschlag wie auch Teilsendungen möglich. Das Akkreditiv kann vom Verkäufer übertragen werden;

21.2 Falls für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland eine Einfuhrbescheinigung oder -genehmigung erforderlich ist, stellt der Vertragspartner sicher, dass diese Einfuhrbescheinigung oder -genehmigung vor dem Versand erteilt ist oder erteilt wird; in Ermangelung dieser Einfuhrbescheinigung haftet der Vertragspartner für alle daraus entstehenden Schäden.

Artikel 22 Übersetzung dieser Allgemeinen Bedingungen

Ausschließlich die Niederländische Originalfassung dieser Allgemeinen Bedingungen ist authentisch. Bei Widersprüchlichkeit oder Doppeldeutigkeit zwischen der Niederländischen Originalfassung und der vorliegenden Übersetzung, ist der Niederländische Text verbindlich.

Artikel 23 Gerichtsstand

Alle aus oder sich in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind von dem zuständigen Gericht des Ortes zu entscheiden, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat. Im Streitfall hat der Verkäufer dennoch das Recht, das gesetzlich zuständige Gericht oder ein Schiedsgericht anzurufen.

Artikel 24 Anwendbares Recht

Für jeden Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Vertragspartner gilt ausschließlich Niederländisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer Alkmaar unter der Nummer 37041869.